

# Siebzehnter Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht

der

Landesbeauftragten für Datenschutz

und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Bettina Sokol

für die Zeit vom 1. Januar 2003

bis zum 31. Dezember 2004

Herausgeberin:

Landesbeauftragte für Datenschutz

und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Bettina Sokol

Reichsstraße 43

40217 Düsseldorf

Tel: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

Diese Broschüre kann unter [www.ldi.nrw.de](http://www.ldi.nrw.de) abgerufen werden.

Düsseldorf 2005

Gedruckt auf chlorfreiem Recyclingpapier

## **Auszug Seite 168 bis 170:**

LDI NRW 17. Datenschutzbericht 2005  
Informationsfreiheit

### **23.3.4 Cross-Border-Leasing-Geschäfte – top secret?**

**Die in der öffentlichen Diskussion umstrittenen Cross-Border-Leasing-Geschäfte sind auch Gegenstand von Informationsanträgen nach dem IFG NRW\*). Bei diesen Geschäften haben US-Unternehmen öffentliche Anlagen wie Messehallen, Stadtwerke oder Abwassernetze von deutschen Kommunen geleast. Die Rechtslage in den USA hatte bis vor einiger Zeit Steuersparmodelle möglich gemacht, wenn ausländische Immobilien geleast wurden. Dadurch, dass die Kommunen die Anlagen aufgrund des Steuerschlupflochs wiederum zu einem günstigeren Preis von den US-Unternehmen zurückleasen konnten, haben die Geschäfte den Kommunen einen Barwertvorteil gebracht.**

In verschiedenen Kommunen wurden Anträge auf Informationszugang zu den Namen der beteiligten Unternehmen und den Vertragsunterlagen mit der Begründung abgelehnt, die Kommunen hätten sich vertraglich verpflichtet, die in den Unterlagen enthaltenen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Stelle nach dem IFG NRW nicht vertraglich abbedungen werden kann. Vielmehr sind die im Rahmen des allgemeinen Informationszuganges in Betracht kommenden Verweigerungsgründe abschließend im IFG NRW festgelegt. Eine vertragliche **Vertraulichkeitsvereinbarung** ist von diesen Ausnahmetatbeständen nicht umfasst.

Die Kommunen müssen deshalb im Einzelfall den Anforderungen des IFG NRW entsprechend darlegen, inwieweit dem Informationszugang etwa der

Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der betroffenen US-Unternehmen und Finanzdienstleister nach § 8 IFG NRW entgegensteht (siehe hierzu 16. Datenschutzbericht 2003 unter 22.5.3, S. 194). Fraglich ist insoweit, ob allein schon die Namen der Vertragspartnerinnen und -partner bereits ein Geschäftsgeheimnis darstellen und an ihrer Geheimhaltung ein **berechtigtes wirtschaftliches Interesse** besteht. Die Offenbarung der Information, welche US-Unternehmen und Finanzdienstleister mit welcher Stadt eine Cross-Border-Leasing-Geschäftsverbindung eingegangen sind, kann für sich gesehen noch keine nachteiligen Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nach sich ziehen. Allein aufgrund dieser Information können mögliche Konkurrentinnen und Konkurrenten keinen wirtschaftlichen Nutzen gewinnen, weil das Vertragswerk bereits abgeschlossen ist. Die Kommunen befürchten zwar, dass bei Bekanntgabe der Namen diese Unternehmen sowohl in den USA als auch in Deutschland in der öffentlichen Diskussion „an den Pranger gestellt“ und deshalb deren Geschäfte beeinträchtigt werden könnten. Diese befürchteten Auswirkungen beruhen aber auf einer subjektiven Bewertung und Einschätzung durch Teile der Öffentlichkeit in Deutschland und den USA im Zusammenhang mit der Rechtslage und den Risiken von Cross-Border-Leasing-Geschäften. Eine öffentliche Meinungsbildung wird durch den Schutzzweck des IFG NRW nicht verhindert.

Unabhängig von der Frage, ob überhaupt ein Geschäftsgeheimnis vorliegt, spricht vieles dafür, dass die Allgemeinheit in diesen Fällen ein **überwiegendes Interesse** an der Gewährung des Informationszugangs nach § 8 Satz 3 IFG NRW hat (siehe hierzu auch 16. Datenschutzbericht 2003 unter 22.5.3, S. 196). Dies gilt hier in besonderem Maße, wenn Gegenstand der Vertragswerke nicht nur Straßenbahnen, Schienennetze und Messehallen sind, sondern zum Beispiel auch das Abwassernetz, also Anlagen, die nach dem Abwassergesetz Teil der öffentlich-rechtlichen Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Abwasserentsorgung sind. Wegen einer Vertragsbindung für etwa 30 bis 99 Jahre und wegen der Bedeutung der zugrundeliegenden Aufgaben können mit den Verträgen erhebliche Risiken für die Kommunen verbunden sein. Damit besteht auch an der Bekanntgabe von Vertragsinhalten – also auch soweit sie Geschäftsgeheimnisse enthalten – etwa den Haftungsregelungen bei Pflichtverletzungen ein öffentliches Interesse. Auch im Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten und Mitwirkungsrechte der Beteiligten sowie deren Konkursrisiko besteht ein Interesse der Allgemeinheit an der Bekanntgabe der Firmennamen und weiterer Informationen aus den Verträgen. Dieses Interesse der Allgemeinheit dürfte in der Regel höher wiegen als das Geheimhaltungsinteresse des US-Unternehmens oder der Kreditinstitute.

Die Cross-Border-Leasing-Verträge sind grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich. Sollten dennoch einzelne Teile der begehrten Vertragsunterlagen nach dem IFG NRW zu schützen sein, müssten die informationspflichtigen Stellen der Antragsstellerin oder dem Antragsteller jedenfalls einen eingeschränkten Informationszugang nach Abtrennen oder Schwärzen der sensiblen Daten gewähren oder Auskunft erteilen.